

Pro REGENWALD e.V., Frohschammerstr. 14, D-80807 München

Artists for the World  
Martin M. Bartelt  
Rue du Valentin 64

**1004 Lausanne  
Schweiz**

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)  
Pro REGENWALD e.V., Frohschammerstr. 14, 80807 München

**Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag**

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

- Artists for the World, Martin M. Bartelt, Rue du Valentin 64, 1004 Lausanne -

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -  
EUR 1.382,81 (1800 CHF)

- in Buchstaben -  
Eintausenddreihundertachtzigundzwei

Tag der Zuwendung:  
14. Dezember 2010

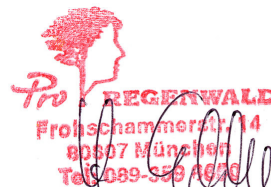
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja  Nein

Wir sind Förderung der Bildung, der Wissenschaft und Forschung, der Volksbildung sowie der Unterstützung von politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes München für Körperschaften, StNr. 143/220/60239, vom 2.10.2008 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Bildung, der Wissenschaft und Forschung, der Volksbildung sowie der Unterstützung von politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten verwendet wird.

München, den 25. März 2011

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)



Pro REGENWALD  
Frohschammerstr. 14  
80807 München  
Tel. 089-359 8650

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).